Fachbereich WD 8

Zum Wechselmodell in Deutschland und anderen Ländern

© 2026 Deutscher Bundestag

Zum Wechselmodell in Deutschland und anderen Ländern

Aktenzeichen:	WD 8 - 3000 - 085/25
Abschluss der Arbeit:	19.12.2025
Fachbereich:	WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	**Einleitung**	**4**
2.	**Deutschland**	**5**
2.1.	Rechtslage	5
2.2.	Verbreitung des Wechselmodells	5
2.3.	Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen	7
3.	**Belgien**	**10**
3.1.	Rechtslage	10
3.2.	Verbreitung des Wechselmodells	11
3.3.	Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen	12
4.	**Finnland**	**12**
4.1.	Rechtslage	12
4.2.	Verbreitung des Wechselmodells	13
4.3.	Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen	13
5.	**Niederlande**	**14**
5.1.	Rechtslage	14
5.2.	Verbreitung des Wechselmodells	14
5.3.	Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen	15
6.	**Australien**	**16**
6.1.	Rechtslage	16
6.2.	Verbreitung des Wechselmodells	16
6.3.	Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen	17

1. Einleitung

Beim Wechselmodell handelt es sich um ein Modell der Kinderbetreuung getrenntlebender Eltern, bei dem beide Elternteile einen relevanten (zeitlichen) Teil der Betreuung übernehmen – im Gegensatz zum Residenzmodell, bei dem das Kind (fast) ausschließlich von einem Elternteil betreut wird. Der Begriff Wechselmodell ist rechtlich nicht definiert und wird daher nicht einheitlich verwendet. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Kind einen substanziellen Anteil seiner Zeit bei beiden Elternteilen verbringt. In der Fachliteratur wird abhängig von der prozentualen Aufteilung der Betreuungszeiten zwischen verschiedenen Arten des Wechselmodells unterschieden, wobei auch hier unterschiedliche Prozentsätze für die Zuordnung verwendet werden. Das sogenannte asymmetrische Wechselmodell wird dabei oft schon ab einer Betreuung im Umfang von jeweils mindestens 30 Prozent pro Elternteil angenommen, während vom sogenannten symmetrischen „echten“ Wechselmodell erst bei einer hälftigen Aufteilung der Betreuungszeit gesprochen wird. Teilweise wird dabei darüber hinaus auch auf die hälftige Aufteilung der Betreuungsaufgaben abgestellt. Die Dauer, die Verteilung und der Wechselrhythmus der Aufenthalte bei den gemeinsam betreuenden Elternteilen können dabei, abhängig von der individuellen familiären Situation, stark variieren.[1] Während manche Kinder lediglich einmal im Monat von einem zum anderen Elternteil wechseln, ist dies bei anderen Kindern ein- oder mehrmals in der Woche der Fall.[2]

Trotz der zunehmenden Bedeutung des Wechselmodells in der Lebensrealität von Kindern aus Trennungsfamilien werden dessen Auswirkungen weiterhin kontrovers diskutiert. So wird das Wohlergehen des Kindes sowohl von Eltern, die sich für, als auch von Eltern, die sich gegen das Wechselmodell entscheiden, als einer der wesentlichsten Gründe für die jeweilige Wahl angegeben.[3] Ob und inwieweit sich das Wechselmodell positiv oder negativ auf das Kindeswohl auswirkt, steht daher im Fokus der Diskussionen; aber auch die möglichen Auswirkungen auf Eltern werden thematisiert. Zu diesen Fragestellungen wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl an Studien durchgeführt. Der vorliegende Sachstand stellt auftragsgemäß ausgewählte Veröffentlichungen zu Erfahrungen und Auswirkungen des Wechselmodells in Deutschland sowie für

---

1 Steinbach, Anja (u. a.), Familie: Elternschaft nach Trennung oder Scheidung – Das Wechselmodell, in: Handbuch Familie Band I: Gesellschaft, Familienbeziehungen und differentielle Felder, 2022, S. 569-585, 570-572, abrufbar unter https://doi.org/10.1007/978-3-531-19985-6_62. Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 19. Dezember 2025.

2 Zur Anwendung verschiedener Wechselrhythmen finden sich Informationen u. a. bei Murru, Sarah (u. a.), Residential Calendars in Joint Physical Custody Arrangements Beyond the Week On/Week Off Model: Experiences of Frequent Alternating Schedules and Parental Co-Presence in Italy, in: Child & Family Social Work, 2025, 0:1-12, abrufbar unter https://doi.org/10.1111/cfs.70021.

3 Weitere Gründe für die Wahl des Wechselmodells sind der Wunsch, dass sich beide Elternteile um das Kind kümmern können und dieses mit beiden Zeit verbringen kann sowie zeitliche Vorteile bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sowie zur Selbstfürsorge der Eltern. Gründe, warum Eltern nicht gemeinsam betreuten, war neben der Sorge um das Wohlergehen des Kindes vor allem die Sorge, das Wechselmodell sei organisatorisch schwer umsetzbar. Aber auch eine generelle Ablehnung des Modells, eine große Wohnentfernung und Probleme mit dem anderen Elternteil wurden als Entscheidungsgründe angegeben. Ausführlichere Informationen zu den Gründen, aus denen sich Eltern für oder gegen das Wechselmodell entscheiden, finden sich bei Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), Getrennt gemeinsam erziehen – Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, Untersuchungsbericht, 2017, abrufbar unter https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf.

Belgien, Finnland, die Niederlande und Australien dar. Dem vorangestellt ist jeweils eine kurze Zusammenfassung der Rechtslage zum Wechselmodell.

2. Deutschland

2.1. Rechtslage

In Deutschland gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Wechselmodells. Die Regelung der Kinderbetreuung nach einer Trennung der Eltern ist rechtlich losgelöst vom gesetzlichen Sorgerecht, das i. d. R. beiden Elternteilen gemeinsam übertragen wird.[4] In der Praxis wird das Wechselmodell zwischen den Eltern im Rahmen eines Umgangsverfahrens vor allem einvernehmlich durch Vergleich festgelegt, kann jedoch im Einzelfall auch gerichtlich angeordnet werden, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht.[5]

2.2. Verbreitung des Wechselmodells

Zur Verbreitung des Wechselmodells in Deutschland gibt es keine offiziellen Statistiken. Im Rahmen verschiedener Studien wurde jedoch auch erhoben, wie hoch der Anteil der nach einer Trennung der Eltern gemeinsam betreuten Kinder in Deutschland ist. Danach lebten im Jahr 2019 etwa acht Prozent der Kinder aus Trennungsfamilien im Wechselmodell, wobei dieses ab einer Betreuungsdauer von mindestens zehn Nächten pro Monat je Elternteil angenommen wurde. Sofern eine gemeinsame Betreuung durch die Eltern bereits bei einer Betreuungsdauer von jeweils mindestens acht Nächten pro Monat (entspricht etwas mehr als 25 Prozent) angenommen wird, traf dies auf zwölf Prozent der Trennungskinder zu.[6] Die Verbreitung des (asymmetrischen)

---

4 Ausführlichere Informationen zu den rechtlichen Regelungen des Sorgerechts finden sich bei Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD) (Hrsg.), Das „Wechselmodell“ – Die Kontroverse in Deutschland sowie rechtlicher Rahmen, Praxis und Forschungsstand in Australien, Belgien, Großbritannien und Schweden, Ausarbeitung, WD 9 – 3000 – 035/15.

5 Ausführlichere Informationen hierzu finden sich bei WD (Hrsg.), Das „Wechselmodell“ im Familienrecht – Summarischer Überblick zur Rechtslage in ausgewählten Ländern, WD 7 – 3000 – 069/25.

6 Deutsches Jugendinstitut (DJI) (Hrsg.), Enhancing Potentials for Research on Post-Separation Families Using the Growing up in Germany Panel, München 2024, abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2024/DJI_Preprint_AIDA_PSF_Module_2024.pdf. Eine ausführliche Darstellung verfügbarer Datengrundlagen zur Verbreitung des Wechselmodells sowie zu weiteren Aspekten des Wechselmodells und zur Situation von allein-/getrennt erziehenden Eltern in Deutschland findet sich bei BMFSFJ (Hrsg.) Zehnter Familienbericht – Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, BT-Drs. 20/14510, 16. Januar 2025, abrufbar unter https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf

Wechselmodells scheint damit in Deutschland in den vergangenen Jahren gestiegen zu sein.[7] Im internationalen Vergleich liegt diese offenbar jedoch weiterhin auf einem niedrigen Niveau. So hat sich Daten der EU-Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC)[8] zufolge die Verbreitung des symmetrischen Wechselmodells in weniger als 20 Jahren in Europa von circa sechs auf etwa zwölf Prozent im Jahr 2021 verdoppelt. Weitere acht Prozent aller Trennungskinder wurden danach im asymmetrischen Wechselmodell betreut. Dabei wurden zwischen den einzelnen Ländern deutliche nationale Unterschiede festgestellt. Während z. B. in Schweden 53 Prozent der Kinder aus Trennungsfamilien im Wechselmodell gelebt hätten, habe deren Anteil in Belgien bei 30 Prozent, in Estland bei 19 Prozent und in Italien bei fünf Prozent gelegen.[9]

Verschiedene Studien geben Hinweise darauf, dass die Wahl der Betreuungsform nach einer Trennung mit bestimmten sozialen und sozio-ökonomischen Faktoren (leicht) korreliert, wobei nicht jeder Aspekt in jeder Studie untersucht und/oder bestätigt wird. Insgesamt scheinen sich jedoch Eltern, die höhere Bildungsabschlüsse aufweisen, ein höheres Einkommen erzielen[10], eine gute und harmonische Kommunikation miteinander etablieren und zwischen deren Wohnorten eine geringe räumliche Entfernung besteht, öfter für das Wechselmodell zu entscheiden. Auch das Bestehen einer Ehe zwischen den Eltern und dem damit meist einhergehenden gemeinsamen Sorgerecht führten häufiger zur Wahl des Wechselmodells. Geringere Bildungsabschlüsse, niedrigere Einkommen, größere Wohnentfernungen, aber auch schlechtere Kommunikation und Gewalterfahrungen vor und während der Trennung führen danach hingegen eher zur Wahl eines Residenzmodells. Unabhängig davon gibt es jedoch in allen sozialen Schichten und Einkommensgruppen Eltern, die sich nach einer Trennung in wesentlichem Umfang gemeinsam um die

---

7 Älteren Datenerhebungen zufolge lag der Anteil der im Wechselmodell betreuten Kinder im Jahr 2014 zwischen 4,2 und 4,8 Prozent. Da bei diesen Berechnungen das Wechselmodell erst bei einem Betreuungsverhältnis von mindestens 40 zu 60 Prozent angenommen wurde, scheint ein direkter Vergleich nur eingeschränkt möglich. Vgl. hierzu u. a. Walper, Sabine, Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland, in: Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Hrsg.), Brühler Schriften zum Familienrecht, 21. Familiengerichtstag, 2016, S. 99-143, abrufbar unter https://www.researchgate.net/publication/314236174_Arrangements_elterlicher_Fursorge_nach_Trennung_und_Scheidung_Das_Wechselmodell_im_Licht_neuer_Daten_aus_Deutschland.

8 Weitere Informationen hierzu finden sich bei Eurostat (Hrsg.), EU Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC), abrufbar unter https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/microdata/european-union-statistics-on-income-and-living-conditions.

9 Grundlage der Studie waren die Daten von insgesamt 9.102 Kindern aus 17 europäischen Ländern aus dem Jahr 2021, die mit entsprechenden Daten aus den Jahren 2002-2010 verglichen wurden. Ausführlichere Informationen zur Studie finden sich bei Hakovirta, Mia (u. a.), Joint physical custody of children in Europe: A growing phenomenon, in: Demographic Research 2023, Volume 49, Article 18, 479-492, 484, abrufbar unter https://www.jstor.org/stable/48754913.

10 So ist eine gemeinsame Betreuung mit höheren Kosten verbunden, da die Kinder oft bei beiden Eltern ein eigenes Kinderzimmer und eine bestimmte Grundausstattung haben; vgl. hierzu z. B. Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), Getrennt gemeinsam erziehen – Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, Untersuchungsbericht, 2017, abrufbar unter https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf.

Betreuung der Kinder kümmern.[11] In entsprechenden Befragungen befürwortet ein Großteil der Befragten eine Fortsetzung der gemeinsamen Kinderbetreuung nach einer Trennung. Auch übernähme etwa die Hälfte der Väter eigenen Angaben zufolge gerne einen größeren und fast so viele Mütter einen kleineren Betreuungsanteil.[12]

2.3. Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen

Eine der wesentlichen Untersuchungen zur Situation von Kindern und Eltern in Deutschland, die das Wechselmodell praktizieren, ist die Studie **„Familienmodelle in Deutschland" (FAMOD)**.[13] Die Auswahl der befragten Familien erfolgte nach Alter des Kindes und gewählter Betreuungsform. Damit ist die Studie zwar nicht repräsentativ, Auswertungen zufolge stimmen die ausgewählten Familien hinsichtlich ihrer soziodemographischen Merkmale jedoch im Wesentlichen mit durchschnittlichen Familien überein. Insgesamt haben 1.554 Familien im Zeitraum zwischen Juli 2019 und Januar 2020 an der Studie teilgenommen, wobei zusätzlich zu den ausgewählten Teilnehmern (sog. Ankerpersonen) zumeist auch das Kind und teilweise der (ehemalige) Partner befragt wurden. Bei den teilnehmenden Familien handelte es sich weit überwiegend um Trennungsfamilien. Von diesen hätten 22,1 Prozent und damit knapp ein Viertel ein asymmetrisches Wechselmodell (mit einem jeweiligen Betreuungsanteil von mindestens 30 Prozent), weitere 17,6 Prozent das symmetrische Wechselmodell praktiziert. Damit hätten sich insgesamt knapp 40 Prozent der Trennungs- und Scheidungsfamilien für eine gemeinsame Betreuung nach der Trennung entschieden.[14]

---

11 Darstellungen zu Gründen, die zur Wahl des Wechselmodells führten oder diese zumindest beeinflussen, sowie zu festgestellten Merkmalen von Familien, die das Wechselmodell wählten oder sich dagegen entschieden, finden sich u. a. bei Walper, Sabine (u. a.), Befunde der Studie Kindeswohl und Umgangsrecht – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, Forschungsgruppe Petra (Partner für Erziehung, Therapie, Research und Analyse), 2023, S. 24-27, abrufbar unter https://projekt-petra.de/files/contaoLive/Materialien/Studien/230811%20final%20Gesamt%20Brosch%C3%BCre%20Kindeswohl%20und%20Umgangsrecht.pdf, Steinbach, Anja (u. a.), Erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland" (FAMOD): Zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung, in: FamRZ 2021, S. 729-812, 730, abrufbar unter https://www.doppelresidenz.at/wp-content/uploads/2022/06/FAMOD.pdf, Steinbach, Anja (u. a.), Das Wohlbefinden von Eltern im Wechselmodell: Weitere Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland" (FAMOD), in: FamRZ 2022, S. 1828-1838, 1832 sowie Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), Getrennt gemeinsam erziehen – Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, Untersuchungsbericht, 2017, abrufbar unter https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf.

12 Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), Getrennt gemeinsam erziehen – Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, Untersuchungsbericht, 2017, abrufbar unter https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf.

13 Die Studie wurde von der Universität Duisburg-Essen und der Philipps-Universität Marburg durchgeführt. Allgemeine Informationen hierzu finden sich u. a. auf der Website der Universität Duisburg-Essen, Familienmodelle in Deutschland (FAMOD), abrufbar unter https://www.uni-due.de/famod/ueber.

14 Ausführlichere Auswertungen zur Studie (FAMOD) finden sich u. a. bei Steinbach, Anja (u. a.), Erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland" (FAMOD): Zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung, in: FamRZ 2021, S. 729-812, 730, abrufbar unter https://www.doppelresidenz.at/wp-content/uploads/2022/06/FAMOD.pdf sowie Steinbach, Anja (u. a.), Das Wohlbefinden von Eltern im Wechselmodell: Weitere Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland" (FAMOD), in: FamRZ 2022, S. 1828-1838, 1832.

Kinder im Wechselmodell wiesen der Studie zufolge insgesamt weniger psychische Probleme auf als Kinder im Residenzmodell, was von den Autoren in erster Linie auf die Qualität der Beziehungen zu den Elternteilen und der Häufigkeit von Konflikten zwischen den Eltern zurückgeführt wurde. So hätten Kinder im Wechselmodell eine bessere Beziehung zum Vater und seien etwas seltener Loyalitätskonflikten ausgesetzt als Kinder im Residenzmodell. Inwiefern das Wechselmodell zu besseren Eltern-Kind-Beziehungen beitrug bzw. ob Eltern, die bereits vor der Trennung engere Beziehungen zu ihren Kindern hatten, eher das Wechselmodell wählen, blieb dabei allerdings offen. Sofern Kinder im Wechselmodell Konflikten zwischen den Eltern ausgesetzt waren, lag das Level der Belastung durch den häufigen Kontakt zu beiden Eltern bedeutend höher. Das asymmetrische Wechselmodell schien sich besonders positiv auf das psychische Kindeswohl auszuwirken, da Kinder gleichzeitig einen starken Lebensmittelpunkt hatten und trotzdem viel Zeit mit dem anderen Elternteil verbrachten. Dadurch hatten sie Zugang zu dessen emotionalen, sozialen und finanziellen Ressourcen. Zudem berichteten im Wechselmodell lebende Kinder seltener von psychosomatischen Beschwerden wie Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Schwindelgefühl, Erschöpfung und Müdigkeit, Schlafproblemen, Übelkeit, Unruhe und Nervosität sowie fehlendem Appetit und Schwierigkeiten beim Essen. Dies galt sowohl für das asymmetrische als auch das symmetrische Wechselmodell und wurde ebenfalls auf die besseren Eltern-Kind-Beziehungen, insbesondere zur Mutter, zurückgeführt. Zwischen der Wechselhäufigkeit und der allgemeinen Stresswahrnehmung der Kinder sei hingegen kein Zusammenhang feststellbar gewesen.

Insgesamt wurde im Rahmen der FAMOD-Studie ein positiver Zusammenhang zwischen dem Wechselmodell und verschiedenen Dimensionen elterlichen Wohlbefindens festgestellt. Insbesondere schätzten Mütter mit Wechselmodell ihr ökonomisches Wohlbefinden höher ein als hauptbetreuende Mütter mit Residenzmodell. Die Vorteile ergäben sich aus der Möglichkeit einer höheren Wochenarbeitszeit, dem damit einhergehenden höheren Einkommen und den häufig faireren finanziellen Arrangements mit dem anderen Elternteil. Zwischen dem symmetrischen und asymmetrischen Wechselmodell bestand dabei ein großer Unterschied. Während 58,3 Prozent der Befragten im symmetrischen Wechselmodell über 36 Stunden pro Woche arbeiteten, taten dies nur 34,9 Prozent der Befragten im asymmetrischen Wechselmodell. Das sonstige Wohlbefinden der Eltern stand ebenfalls in Zusammenhang mit Bedingungen wie den interfamiliären Beziehungen, insbesondere der Qualität der zwischenelterlichen Kommunikation und Kooperation (Co-Parenting) und der Häufigkeit von Konflikten.

Auch die Studie **„Kindeswohl und Umgangsrecht“**, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von der Forschungsgruppe PETRA durchgeführt wurde, betrachtete die Auswirkungen des Wechselmodells und anderer Betreuungsmodelle auf das Kindeswohl. Im Rahmen dieser nicht repräsentativen Studie wurden ausschließlich Trennungsfamilien – und dabei weit überwiegend Mütter – befragt und bei der Rekrutierung auf erhöhte Repräsentation von Familien mit geteilter Betreuung, konflikthafter Trennung, Regelung der Trennung durch Gericht und häuslicher Gewalt geachtet. Ausgewertet wurden dabei Daten von insgesamt 490 Elternteilen und 296 Kindern, die zwischen Juni 2016 und Dezember 2017 erhoben wurden. Insgesamt praktizierten 25,9 Prozent der Befragten das Wechselmodell mit einem Betreuungsanteil von mindestens 33 Prozent beider Elternteile. Sowohl Eltern als auch Kinder berichteten bei geteilter Betreuung von der höchsten Zufriedenheit mit dem praktizierten Betreuungsmodell. Die größte Unzufriedenheit wurde angegeben in Betreuungssituationen, bei denen zum Vater wenig oder kein Kontakt bestand. Die Kinder konnten mit steigendem Alter zwar zunehmend über die Kontakthäufigkeit mitentscheiden, waren insgesamt aber wenig am

Entscheidungsprozess beteiligt. Stärkere Partizipationsmöglichkeiten der Kinder wurden dabei mit einer besseren psychischen Gesundheit der Kinder in starken Zusammenhang gebracht. Im Vergleich zum Residenzmodell bei der Mutter mit häufigem Kontakt zum Vater ergab die Auswertung der Kindesperspektive kaum Unterschiede bei dessen Beziehungen zu den beiden Elternteilen. Im Hinblick auf die psychische Gesundheit des Kindes erwiesen sich aus Sicht der Eltern eine höhere Involviertheit des Vaters und aus Sicht des Kindes eine höhere Beziehungsqualität zum Vater als bedeutsam. Zudem ging ein weniger harmonisches und stattdessen konflikthafteres Verhältnis zwischen den Eltern mit vermehrten psychischen Problemen einher.[15]

Die Befragung **„Getrennt gemeinsam erziehen“** des Instituts für Demoskopie Allensbach wurde im Jahr 2017 im Auftrag des BMFSFJ durchgeführt und untersuchte gezielt die gemeinsame Erziehung von Kindern nach einer Trennung der Eltern. Teil der Untersuchung war die persönliche Befragung von 603 Trennungseltern mit minderjährigen Kindern. Davon praktizierten insgesamt 15 Prozent eigenen Angaben zufolge das (asymmetrische) Wechselmodell, wobei dieses lediglich dahingehend definiert war, dass beide Elternteile jeweils große Teile der Betreuung der Kinder übernehmen. Etwa die Hälfte dieser Personen und damit acht Prozent der befragten Trennungseltern teilten die Betreuungszeit etwa hälftig untereinander auf. Die Auswertung der Befragung kommt zum Ergebnis, dass gemeinsam betreuende Eltern insgesamt ein deutlich besseres Verhältnis zueinander hatten. So gaben 87 Prozent an, gut an einem Strang ziehen zu können, verglichen mit 56 Prozent aller Trennungseltern. Nach einer Trennung übernahmen häufig Mütter alle Aufgaben, die mit der alltäglichen Betreuung einhergingen, während Väter in besonderen Situationen wie Ausflügen oder Urlaub, sowie bei wichtigen Entscheidungen beteiligt waren. Gemeinsam betreuende Eltern waren hingegen häufig beide im Alltag und nicht nur zu besonderen Anlässen präsent. Sie übernahmen deutlich mehr einzelne Betreuungstätigkeiten gemeinsam als die übrigen Trennungseltern. Auch waren sie mit 87 Prozent häufiger beide berufstätig als in nicht gemeinsam betreuenden Trennungsfamilien (75 Prozent). Für 52 Prozent der Väter machte der Betreuungsanteil des anderen Elternteils es leichter, der eigenen Berufstätigkeit nachzugehen, was nur auf 19 Prozent der Mütter zutraf. Etwa 25 Prozent der Mütter berichteten, dass der (fehlende) Betreuungsanteil des anderen Elternteils es ihnen erschweren würde, berufstätig zu sein. Insgesamt machten mehr als 90 Prozent der gemeinsam betreuenden Eltern mit dem gewählten Betreuungsmodell gute oder sehr gute Erfahrungen. Etwa 81 Prozent von ihnen gaben an, das Kind komme mit dem Betreuungsmodell gut zurecht; dies gaben im Vergleich dazu nur 55 Prozent aller Trennungseltern an. Auch fehlte es den gemeinsam betreuenden Eltern im Vergleich mit allen Trennungseltern deutlich seltener an Zeit für sich sowie für das Kind.[16]

Auch die Längsschnitterhebung **„Aufwachsen in Deutschland (AID:A)“** liefert Informationen zu Auswirkungen einer gemeinsamen Betreuung nach einer Trennung der Eltern – sowohl bezogen

---

15 Eine ausführliche Auswertung der Studie findet sich u. a. bei Walper, Sabine (u. a.), Befunde der Studie Kindeswohl und Umgangsrecht – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, Forschungsgruppe Petra (Partner für Erziehung, Therapie, Research und Analyse), 2023, abrufbar unter https://projekt-petra.de/files/contaoLive/-Materialien/Studien/230811%20final%20Gesamt%20Brosch%C3%BCre%20Kindeswohl%20und%20Umgangsrecht.pdf.

16 Ausführliche Informationen zur Studie und deren Ergebnisse finden sich bei Institut für Demoskopie Allensbach (Hrsg.), Getrennt gemeinsam erziehen – Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ, Untersuchungsbericht, abrufbar unter https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf.

auf die Kinder als auch die Elternteile. Danach hatten Kinder, die häufig beim anderen Elternteil (i. d. R. der Vater) übernachteten, zu diesem eine ähnlich gute Beziehung wie Kinder von nicht getrennten Eltern und damit gleichzeitig eine deutlich bessere Beziehung als Kinder, die nie beim anderen Elternteil übernachteten. Familien, in denen das Kind häufig beim Nichtresidenzelternteil übernachtete, waren deutlich seltener von Armut betroffen und bezogen seltener Arbeitslosengeld. Darüber hinaus wiesen Mütter, die mit dem anderen Elternteil eine gemeinsame Betreuung praktizierten, eine deutlich geringere Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen und dem gewünschten Erwerbstätigkeitsumfang auf.[17]

3. Belgien

3.1. Rechtslage

Im Gegensatz zu Deutschland existiert in Belgien bereits seit dem Jahr 2006 eine gesetzliche Regelung zum Wechselmodell. Können sich Eltern nach einer Trennung nicht auf eine Regelung zur Betreuung und zum Wohnort des Kindes einigen und bringen sie diesen Streit vor das Familiengericht, hat das Gericht bei bestehendem gemeinsamem Sorgerecht[18] auf Antrag eines Elternteils zunächst das symmetrische Wechselmodell zu prüfen. Stellt dieses nach Ansicht des Gerichts nicht die beste Variante für das Kindeswohl dar, kann das Gericht stattdessen eine ungleiche elterliche Sorge (asymmetrisches Wechselmodell) anordnen. In die Entscheidung müssen die Umstände des Einzelfalls sowie die Interessen des Kindes und der Eltern einfließen. Gelangen Eltern nach dem Beginn eines Gerichtsverfahrens zu einer Einigung über die Kindesbetreuung, muss das Gericht diesem zustimmen, es sei denn, dieses steht dem Kindeswohl offensichtlich entgegen.[19]

Im Rahmen einer Analyse gerichtlicher Verfahren wurden verschiedene Umstände identifiziert, bei deren Vorliegen das Gericht einem symmetrischen Wechselmodell häufig nicht zustimmt bzw. anordnet. Hierzu zählen ein geringes Alter des Kindes, große Unterschiede zwischen der Verfügbarkeit der Elternteile, große Distanzen zwischen den Wohnorten der Eltern, fehlende Kommunikation zwischen den Eltern sowie unverrückbare und entgegenstehende Ansichten über die Kindeserziehung.[20]

---

17 DJI (Hrsg.), Enhancing Potentials for Research on Post-Separation Families Using the Growing up in Germany Panel, München 2024, abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2024/DJI_Preprint_AIDA_-PSF_Module_2024.pdf.

18 Seit dem Jahr 1995 besitzen Eltern in Belgien in der Regel das gemeinsame Sorgerecht. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 273 belgisches Zivilgesetzbuch; die Norm ist in französischer Sprache abrufbar unter https://www.actualitesdroitbelge.be/legislation/code-civil/code-civil---autorite-parentale/article-373-du-code-civil#toc.

19 Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 274 § 2 belgisches Zivilgesetzbuch; die Norm ist in französischer Sprache abrufbar unter https://www.actualitesdroitbelge.be/legislation/code-civil/code-civil---autorite-parentale/article-374-du-code-civil#toc.

20 Vanassche, Sofie (u. a.), Alternating Residence for Children After Parental Separation: Recent Findings from Belgium, in: Family Court Review, Volume 55, Issue 4, Oktober 2017, abrufbar unter https://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/fcre.12303.

3.2. Verbreitung des Wechselmodells

Der **EU-SILC**-Erhebung zufolge lebten in Belgien im Jahr 2021 circa 19,6 Prozent der Kinder aus Trennungsfamilien im symmetrischen Wechselmodell. Der Anteil der im asymmetrischen Wechselmodell betreuten Trennungskinder lag bei circa 10,7 Prozent. Insgesamt wurden somit etwas mehr als 30 Prozent der Trennungskinder in Belgien in einer Form des Wechselmodells durch ihre Eltern gemeinsam betreut. Belgien ist damit im internationalen Vergleich eines der Länder, in denen das Wechselmodell weit verbreitet ist.[21]

Eine der wesentlichsten Datengrundlagen, der sich u. a. Informationen zur Verbreitung des Wechselmodells in Belgien im Zeitablauf entnehmen lassen, ist die Studie **„Scheiding in Vlaanderen (Scheidung in Flandern)“** aus dem Jahr 2011.[22] Ziel der Studie war, die Ursachen und Folgen von Scheidungen zu untersuchen und detaillierte Informationen zu verschiedenen, damit in Zusammenhang stehenden Themen (wie z. B. zu den praktizierten Betreuungsmodellen) zu sammeln. Dafür wurden aus einem öffentlichen Register zufällig ausgewählte verheiratete oder geschiedene Personen befragt, wobei Geschiedene mit einem Anteil von zwei Dritteln absichtlich überrepräsentiert waren.[23] Einer Auswertung der Befragung zufolge lag der Anteil der Trennungsfamilien, in denen nach der Trennung eine gemeinsame Betreuung der Kinder im Umfang von jeweils mindestens 33 Prozent praktiziert wurde, vor dem Jahr 1995 und damit vor der grundsätzlichen Einführung des geteilten Sorgerechts bei unter zehn Prozent. Dieser Anteil stieg bei Eltern, die nach dem Jahr 2006 und damit nach der gesetzlichen Verankerung des Wechselmodells, geschieden wurden, auf circa 33 Prozent.[24]

Auswertungen der im Rahmen der Studie erhobenen Daten hätten ergeben, dass sich im Laufe der Zeit die Korrelationen zwischen bestimmten sozio-ökonomischen Faktoren und der Wahl des Wechselmodells in Belgien verändert haben. So hätten vor der grundsätzlichen Einführung des gemeinsamen Sorgerechts bestehende elterliche Konflikte einer Wahl des Wechselmodells eher entgegengestanden und die Vereinbarung einer gemeinsamen elterlichen Betreuung sei statistisch signifikant mit einem niedrigen Konfliktlevel assoziiert gewesen. Für Scheidungen nach Einführung des grundsätzlich gemeinsamen Sorgerechts im Jahr 1995 sei dieser Zusammenhang nicht mehr feststellbar gewesen. Seit der rechtlichen Verankerung des Wechselmodells sei sogar ein umgedrehter (jedoch nicht signifikanter) Zusammenhang zwischen dem Konfliktlevel zwischen den Eltern und der Wahl des Wechselmodells erkennbar. Dies sei darauf zurückzuführen, dass Sorgerechts- und Betreuungsstreitigkeiten insbesondere in konfliktbelasteten Konstellationen zur Klärung vor Gericht landeten und in diesen das Wechselmodell vorrangig zu prüfen sei. Die

---

21 Hakovirta, Mia (u. a.), Joint physical custody of children in Europe: A growing phenomenon, in: Demographic Research 2023, Volume 49, Article 18, S. 479-492, abrufbar unter https://www.jstor.org/stable/48754913.

22 Die Studie wurde unter der Bezeichnung „Relaties in Vlaanderen (Beziehungen in Flandern)“ fortgesetzt. Auswertungen dieser zweiten Erhebungswelle aus den Jahren 2021 bis 2024 wurden bislang noch nicht veröffentlicht; weitere Informationen zur Fortsetzungsstudie sind in niederländischer Sprache abrufbar unter https://www.uantwerpen.be/nl/projecten/relaties-in-vlaanderen/.

23 Unverheiratete Paare wurden – unabhängig davon, ob diese getrennt oder zusammen lebten – nicht in die Studie einbezogen.

24 Sodermans, An Katrien (u. a.), Characteristics of joint physical custody families in Flanders, in: Demographic Research 2013, Volume 28, S. 821-848, abrufbar unter https://doi.org/10.4054/DemRes.2013.28.29.

gestiegene Wahrscheinlichkeit, dass Kinder in konfliktbelasteten Familien im Wechselmodell betreut werden, könne nach Ansicht der Autoren Auswirkungen auf die Kinder haben. Auch für Belgien wurde festgestellt, dass Eltern mit hohem Bildungsniveau eher das Wechselmodell praktizierten als Eltern mit niedrigerer Bildung. Dieser Zusammenhang habe sich im Zeitablauf zwar grundsätzlich nicht geändert, jedoch habe die Verbreitung des Wechselmodells bei Eltern mit durchschnittlicher Bildung nach dessen rechtlicher Verankerung zugenommen. Auch sei insgesamt die Heterogenität der sozio-ökonomischen Profile der Familien mit Wechselmodell in den vergangenen Jahrzehnten gestiegen. Am häufigsten wurde das Wechselmodell in Belgien praktiziert, wenn die Kinder zwischen vier und zwölf Jahren alt waren.[25]

3.3. Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen

Die Daten aus der **„Scheiding in Vlaanderen“-**Studie wurden auch daraufhin ausgewertet, ob ein Zusammenhang zwischen dem gewählten Betreuungsmodell und der Lebenszufriedenheit von Müttern feststellbar sei. Demzufolge hänge die Zufriedenheit der Mütter in Belgien nicht davon ab, ob diese nach einer Trennung das Residenz- oder Wechselmodell praktizierten. So sei diese durch die rechtliche Verankerung des Wechselmodells weder positiv noch negativ beeinflusst worden. Vielmehr seien die konkreten Umstände, unter denen das gewählte Betreuungsmodell praktiziert werde, in diesem Zusammenhang von größerer Bedeutung. Eine neue Partnerschaft, eine höhere Arbeitszeit und eine positive ökonomische Situation korrelierten danach mit einer höheren Lebenszufriedenheit der Mütter. Das Auftreten dieser Faktoren wiederum würde nach Ansicht der Autoren wahrscheinlich durch die Wahl des Wechselmodells positiv beeinflusst; zu den Lebensumständen nach einer Trennung bestünde insofern weiterer Forschungsbedarf.[26]

4. Finnland

4.1. Rechtslage

In Finnland gibt es – anders als in Deutschland – mittlerweile ebenfalls eine gesetzliche Regelung zum Wechselmodell; allerdings wurde diese erst im Jahr 2019 und damit deutlich später als in Belgien eingeführt. Treffen Eltern nach einer Trennung eine Entscheidung über das Betreuungsmodell[27], sieht das finnische Gesetz über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht hierfür ausdrücklich auch die Möglichkeit eines Wechselmodells vor. Das Gesetz enthält keine konkrete Definition, ab welchem Betreuungsanteil ein Wechselmodell vorliegt, es wird jedoch bei einem

---

25 Sodermans, An Katrien (u. a.), Characteristics of joint physical custody families in Flanders, in: Demographic Research 2013, Volume 28, S. 821-848, abrufbar unter https://doi.org/10.4054/DemRes.2013.28.29.

26 Augustijn, Lara (u. a.), Joint physical custody and mothers' life satisfaction in Belgium, Finland, and Germany, in: Journal of Family Studies 2025, Volume 31, Issue 3, S. 508-527, abrufbar unter https://doi.org/10.1080/-13229400.2025.2451192.

27 Diese ist unabhängig vom Sorgerecht, da dies bei verheirateten Eltern auch in Finnland grundsätzlich bei beiden Elternteilen liegt; vgl. hierzu das Gesetz über die elterliche Sorge und das Umgangsrecht (Laki lapsen huollosta ja tapaamisoikeudesta annetun lain muuttamisesta“, 190/2019), in finnischer Sprache abrufbar unter https://www.finlex.fi/fi/lainsaadanto/saadoskokoelma/2019/190. Eine (nicht bindende) englischsprachige Übersetzung durch das finnische Justizministerium ist abrufbar unter https://www.finlex.fi/api/media/statute-foreign-language-translation/689131/mainPdf/main.pdf?timestamp=1983-04-07T21%3A00%3A00.000Z.

Betreuungsanteil von mindestens 40 Prozent für beide Elternteile angenommen[28]. Damit die entsprechende Vereinbarung zur Betreuung ähnlich einer Gerichtsentscheidung durchsetzbar ist, muss diese konkrete Bedingungen für das gewählte Betreuungsmodell enthalten[29], schriftlich getroffen und dem örtlichen Sozialamt zur Bestätigung vorgelegt werden. Alternativ hierzu kann das Gericht über die genannten Betreuungsaspekte entscheiden. Dabei hat es vor allem das Interesse des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters, Entwicklungsstandes, Charakters und Bedürfnisse der Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern und deren Erziehungsfähigkeiten einzubeziehen. Auch sieht das finnische Recht grundsätzlich vor, dass das Kind entsprechend seines Alters und Entwicklungsstandes bei sämtlichen Entscheidungen seine persönlichen Angelegenheiten betreffend einzubeziehen ist.

4.2. Verbreitung des Wechselmodells

In Finnland lebten nach Daten der EU-SILC im Jahr 2021 etwa 23,8 Prozent der Trennungskinder im symmetrischen, und etwa 8 Prozent im asymmetrischen Wechselmodell.[30]

4.3. Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen

Im Jahr 2019 wurde in Finnland die Studie „Survey among Separated Families in Finland (SSFF)“ zur Situation von Trennungsfamilien durchgeführt. Von den insgesamt knapp 3.450 getrennt lebenden Elternteilen handelte es sich bei 2.156 Personen um das Elternteil, bei dem das Kind gemeldet war. Die Auswahl erfolgte zufällig aus einer Datenbank der finnischen Sozialversicherungsanstalt Kela. Einer Auswertung der im Rahmen der Studie erhobenen Daten zufolge wiesen Mütter in Finnland, die ein symmetrisches Wechselmodell praktizierten, die höchste Zufriedenheit auf. Mütter mit asymmetrischem Wechselmodell mit mindestens 30 Prozent Betreuungsanteil beider Elternteile seien etwas weniger, aber ebenso zufrieden gewesen wie Mütter, die ihre Kinder im Residenzmodell betreuten. Die Unterschiede in der Zufriedenheit seien jedoch gering ausgefallen. Insgesamt sei die Zufriedenheit der Mütter – unabhängig vom Betreuungsmodell – auch in Finnland vor allem von Bedingungen wie einer neuen Partnerschaft, wirtschaftlichem Wohlergehen und dem Verhältnis zum anderen Elternteil abhängig gewesen. [31]

---

28 Dies entspricht den Empfehlungen zur Festlegung des Unterhalts bei einer gemeinsamen Betreuung durch die Eltern; vgl. hierzu Finnisches Justizministerium (Hrsg.), Unterhaltsbeitrag bei wechselnder Unterbringung „Underhållsbidrag vid växelvist boende“, 2023, in schwedischer Sprache abrufbar unter https://julkaisut.valtioneuvosto.fi/items/0e307deb-3a55-42cb-a53e-a09672bd51f1.

29 Hierzu zählt auch die Festlegung, bei welchem der beiden Elternteile das Kind offiziell gemeldet ist.

30 Hakovirta, Mia (u. a.), Joint physical custody of children in Europe: A growing phenomenon, in: Demographic Research 2023, Volume 49, Article 18, S. 479-492, abrufbar unter https://www.jstor.org/stable/48754913.

31 Augustijn, Lara (u. a.), Joint physical custody and mothers' life satisfaction in Belgium, Finland, and Germany, in: Journal of Family Studies 2025, Volume 31, Issue 3, S. 508-527, abrufbar unter https://doi.org/10.1080/-13229400.2025.2451192.

5. Niederlande

5.1. Rechtslage

In den Niederlanden gibt es seit dem Jahr 2009 – und damit fast ebenso lange wie in Belgien – eine gesetzliche Regelung zum Wechselmodell, das jedoch anders als in Belgien ausgestaltet ist. Danach behält das Kind, dessen Eltern die gemeinsame Sorge ausüben[32], nach der Trennung oder Scheidung der Eltern grundsätzlich sein Recht auf gleiche Betreuung durch beide Elternteile.[33] Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung dieses Anspruchs sind gesetzlich nicht geregelt. Auch gibt die Regelung das Wechselmodell nicht verpflichtend vor. Diesbezüglich zunächst bestehende Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung der Norm wurden durch ein Urteil des Hohen Rates der Niederlande, dem obersten niederländischen Gericht, ausgeräumt. So stellte dieses fest, dass eine geteilte Betreuung und die Gleichstellung der Elternteile zwar als Ausgangspunkt dienen, jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Entscheidend sei vielmehr das Kindeswohl.[34]

5.2. Verbreitung des Wechselmodells

In den vergangenen Jahrzehnten hat das Wechselmodell auch in den Niederlanden zunehmend an Bedeutung gewonnen. Während nach Scheidungen vor dem Jahr 1999 lediglich fünf Prozent der Scheidungskinder gemeinsam von beiden Elternteilen betreut wurden, lag dieser Anteil bei späteren Scheidungen bis zum Jahr 2008 bereits bei circa 20 Prozent.[35] Nach der gesetzlichen Verankerung des Anspruchs des Kindes auf fortgeführte gemeinsame Betreuung durch die Eltern stieg dieser Anteil zunächst weiter an. So sei im Jahr 2009 das Wechselmodell bei circa einem

---

32 In den Niederlanden gilt seit dem Jahr 1998 das gemeinsame Sorgerecht von Eltern nach der Scheidung als Grundsatz.

33 Rechtsgrundlage hierfür ist § 247 Abs. 3 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek); in niederländischer Sprache abrufbar unter https://wetten.overheid.nl/BWBR0002656/2025-07-05#Boek1_Titeldeel15_Artikel377a.

34 Hoge Raad Urt. v. 21. Mai 2010 – 09/03564, ECLI:NL:HR:2010:BL7407, abrufbar unter https://uitspraken.rechtspraak.nl/details?id=ECLI:NL:HR:2010:BL7407; Antokolskaia, Masha, Co-ouderschap in Nederland: eindelijk duidelijkheid!, in: Justitiële Verkenningen 2011, 9-20, abrufbar unter https://research.vu.nl/ws/portalfiles/portal/3059857/Co-ouderschap%20in%20Nederland%20eindelijk%20duidelijkheid.pdf.

35 Je nach Datengrundlage und Studie liegen die angegebenen Prozentzahlen zwischen 16 und 22 Prozent. Ausführlichere Informationen hierzu finden sich bei Brons, Anne (u. a.), Instability in Post-Divorce Residence Arrangements and Child Difficulties, in: Journal of Marriage and Family 2025, 0:1-15, abrufbar unter https://doi.org/10.1111/jomf.70003 sowie Poortman, Anne-Rigt/Van Gaalen, Ruben, Shared Residence After Separation: A Review and New Findings from the Netherlands, in: Family Court Review 2017, 531-544, abrufbar unter https://doi.org/10.1111/fcre.12302.

Drittel der Scheidungen gewählt bzw. festgelegt worden. Bis zum Jahr 2013 sei der Anteil jedoch wieder auf 22 Prozent und damit ungefähr auf das Niveau vor der Gesetzesänderung gesunken.[36]

5.3. Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen

Zur Situation von Trennungsfamilien in den Niederlanden wurden im Rahmen der Befragung **„Neue Familien in den Niederlanden“** über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Trennung Daten u. a. zur Wohnsituation von Trennungsfamilien erhoben. Grundlage waren Befragungen von Eltern, die sich im Jahr 2010 und damit nach der gesetzlichen Verankerung des Wechselmodells getrennt hatten bzw. geschieden wurden; erhoben wurden die Daten in drei Befragungswellen zwischen 2012 und 2020 von insgesamt knapp 2.700 Eltern. Auf Grundlage dieser Daten wurde die Stabilität der Wohnsituationen von Kindern nach der Scheidung ihrer Eltern in Abhängigkeit des gewählten Betreuungsmodells und deren Auswirkungen auf das Auftreten emotional-sozialer Schwierigkeiten der Kinder untersucht. Als Wechselmodell wurde dabei – im Gegensatz zu vielen anderen Studien – nur eine etwa hälftige Aufteilung der Betreuung zwischen den Eltern berücksichtigt; dieses Betreuungsmodell wählten knapp ein Drittel der befragten Familien direkt nach der Scheidung. Der Auswertung zufolge sei jedoch eine Instabilität im Hinblick auf den Wohnort des Kindes bzw. des gewählten Betreuungsmodells insgesamt nicht unüblich. Hierfür wurde die jeweilige Situation zwei, fünf und zehn Jahre nach der Trennung bzw. Scheidung verglichen, wobei sich diese teilweise mehrfach änderte. Je länger die Scheidung zurücklag, umso wahrscheinlicher wurde eine Veränderung im Betreuungsmodell. Dabei erfolgte am häufigsten ein Wechsel von der geteilten Betreuung zum Residenzmodell bei der Mutter (32 Prozent) oder dem Vater (16 Prozent). Demgegenüber standen die Fälle, in denen eine genau umgekehrte Veränderung betrachtet wurde – vom Residenzmodell bei der Mutter (23 Prozent) bzw. dem Vater (sieben Prozent) zur geteilten Betreuung durch beide Elternteile. Insgesamt habe sich im Rahmen dieser Erhebung das Residenzmodell bei der Mutter als stabilste Betreuungsform erwiesen.[37] Generell waren häufige Änderungen der Wohnsituation eher assoziiert mit größeren emotional-sozialen Schwierigkeiten. Die stärksten Auswirkungen auf das betroffene Kind zeigten sich, wenn innerhalb des Residenzmodells das hauptbetreuende Elternteil wechselte, während eine stabile geteilte Betreuung mit den geringsten emotional-sozialen Schwierigkeiten assoziiert wurde. Eine Beziehung zu beiden Elternteilen aufrecht erhalten zu können, wirkte sich grundsätzlich positiv auf die Entwicklung der Kinder aus. Im direkten Vergleich hätten Kinder in stabilen geteilten Betreuungsarrangements die wenigsten Schwierigkeiten. Kindern, die im

---

36 Der Erfolg der gesetzlichen Verankerung des Wechselmodells im Hinblick auf dessen angestrebte weitere Verbreitung wird somit lediglich als teilweise erfolgreich bewertet. Inwieweit sich in den Folgejahren eine andere Tendenz abzeichnete, ist nicht bekannt. Aktuellere Auswertungen hierzu liegen nicht vor; die EU-SILC-Studie enthält keine Daten für die Niederlande, vgl. hierzu Hakovirta, Mia (u. a.), Joint physical custody of children in Europe: A growing phenomenon, in: Demographic Research 2023, Volume 49, Article 18, 479-492, 484, abrufbar unter https://www.jstor.org/stable/48754913.

37 Brons, Anne (u. a.), Instability in Post-Divorce Residence Arrangements and Child Difficulties, in: Journal of Marriage and Family 2025, 0:1-15, abrufbar unter https://doi.org/10.1111/jomf.70003 sowie Poortman, Anne-Rigt/Van Gaalen, Ruben, Shared Residence After Separation: A Review and New Findings from the Netherlands, in: Family Court Review 2017, 531-544, abrufbar unter https://doi.org/10.1111/fcre.12302.

Residenzmodell wohnten, ginge es ähnlich gut wie Kindern, die aus der geteilten Betreuung ins Residenzmodell übergegangen sind.[38]

6. Australien

6.1. Rechtslage

In Australien wurde im Jahr 2006 eine gesetzliche Regelung zum Wechselmodell eingeführt. Danach sollten die Familiengerichte in Umgangsrechtsstreitigkeiten eine hälftige Aufteilung der tatsächlichen Betreuung des Kindes zwischen den Elternteilen in Betracht ziehen.[39] Voraussetzung hierfür war, dass die Eltern das gemeinsame Sorgerecht[40] inne hatten. Alternativ zum symmetrischen Wechselmodell konnte das Gericht eine andere zeitliche Aufteilung der gemeinsamen Betreuung und damit im Grunde ein asymmetrisches Wechselmodell festlegen. In die Entscheidung waren Faktoren wie die Wohnortnähe, die Kapazität der Eltern zur Umsetzung der Regelung und zur gemeinsamen Kommunikation sowie die Auswirkungen auf das Kind einzubeziehen. Die Regelung sei jedoch in der Bevölkerung dahingehend missverstanden worden, dass Eltern für sich einen Anspruch auf hälftige Betreuung abgeleitet hätten und mit dieser Annahme in außergerichtliche Verhandlungen mit dem anderen Elternteil gegangen seien. Dies habe zu für das Kind unpassenden Vereinbarungen und zu einem erhöhten elterlichen Konfliktlevel führen können. Um dies zu vermeiden und den Fokus in familienrechtlichen Verfahren (wieder) auf das Kindeswohl zu lenken, wurde die Regelung zum Wechselmodell im Jahr 2023 abgeschafft.[41]

6.2. Verbreitung des Wechselmodells

Die Verbreitung des Wechselmodells hat – ebenso wie im europäischen Raum – auch in Australien in den vergangenen zwei Jahrzehnten deutlich zugenommen. Im Jahr 2003 und damit vor der gesetzlichen Verankerung des Wechselmodells wurden etwa sechs Prozent im Wechselmodell betreut. Kurz nach der Gesetzesänderung (2006/2007) stieg der Anteil der im Wechselmodell

---

38 Brons, Anne (u. a.), Instability in Post-Divorce Residence Arrangements and Child Difficulties, in: Journal of Marriage and Family 2025, 0:1-15, abrufbar unter https://doi.org/10.1111/jomf.70003.

39 Section 65DAA des Family Law Act 1975 in der Fassung zwischen November 2023 und Mai 2024, abrufbar unter https://www.legislation.gov.au/C2004A00275/2023-11-28/text; eingeführt durch das Änderungsgesetz Family Law Amendment (Shared Parental Responsibility) Act 2006, No. 46, abrufbar unter https://www.legislation.gov.au/C2006A00046/latest/text.

40 Gleichzeitig mit der Regelung zum Wechselmodell wurde für die Familiengerichte als Entscheidungsgrundlage in Sorgerechtsangelegenheiten die Vermutung fixiert, dass ein gemeinsames Sorgerecht grundsätzlich kindeswohldienlich sei; vgl. hierzu Section 61DA des Family Law Act 1975 in der Fassung zwischen November 2023 und Mai 2024, abrufbar unter https://www.legislation.gov.au/C2004A00275/2023-11-28/text; eingeführt durch das Änderungsgesetz Family Law Amendment (Shared Parental Responsibility) Act 2006, No. 46, abrufbar unter https://www.legislation.gov.au/C2006A00046/latest/text.

41 Federal Register of Legislation, Family Law Amendment Act 2023, No. 87, abrufbar unter https://www.legislation.gov.au/C2023A00087/latest/text; Federal Register of Legislation, Family Law Act 1975 in der aktuellen Fassung abrufbar unter https://www.legislation.gov.au/C2004A00275/latest/text. Die Begründung des Gesetzgebers findet sich bei Parliament of Australia, Family Law Amendment Bill 2023 – Explanatory Memorandum, Schedule 1 Part 2 Item 16 und Item 24, abrufbar unter https://parlinfo.aph.gov.au/parlInfo/search/display/display.w3p;query=Id%3A%22legislation%2Fems%2Fr7011_ems_4e93ba1f-fdac-4ae9-8f64-705cc73925a0%22.

betreuten Trennungskinder zunächst leicht an und lag bei acht Prozent.[42] In den folgenden Jahren stieg der Anteil weiter an; so praktizierten im Jahr 2014 circa 22 Prozent der getrennten Eltern eine gemeinsame Kinderbetreuung. Etwas weniger als die Hälfte entschieden sich dabei für das symmetrische Wechselmodell. Die übrigen Eltern praktizierten das asymmetrische Wechselmodell, wobei in den meisten Fällen die Mutter den größeren Teil der Betreuung übernahm.[43]

6.3. Erfahrungen mit dem Wechselmodell und dessen Auswirkungen

Im Rahmen der australischen Langzeitstudie **„Growing up in Australia: The Longitudinal Study of Australian Children (LSAC)“**[44] werden seit dem Jahr 2004 Daten von insgesamt 10.000 Kindern gesammelt, die zu Beginn der Erhebung im Alter von null bis fünf Jahren waren. Diese wurden seither hinsichtlich verschiedener Aspekte ausgewertet, u. a. zur Wohnsituation von Säuglingen und Kleinkindern aus Trennungsfamilien und deren Auswirkungen auf das Verhalten der Kinder.[45] Danach zeigten Säuglinge unter einem Jahr, die häufig (mehr als vier Nächte im Monat) beim getrenntlebenden Elternteil übernachteten, stärkere Verhaltensauffälligkeiten und Bindungsunsicherheiten als Säuglinge, die dies nur manchmal (ein bis drei Nächte) taten. Auch bei den Kleinkindern zwischen zwei und drei Jahren schnitten die häufig beim anderen Elternteil übernachtenden Kinder (mehr als zehn Nächte) schlechter ab als Kleinkinder, die nur manchmal (ein bis neun Nächte) beim anderen Elternteil übernachteten. Bei Vorschuldkindern im Alter von vier bis fünf Jahren wurden hingegen keine signifikanten Verhaltensunterschiede in Abhängigkeit der Aufteilung der Übernachtungen zwischen den Elternteilen festgestellt.

---

42 Cashmore, Judy (u. a.), Shared Care Parenting Arrangements since the 2006 Family Law Reforms: Report to the Australian Government Attorney-General’s Department, Sidney, Social Policy Research Centre, University of New South Wales, abrufbar unter https://www.unsw.edu.au/research/sprc/our-projects/shared-care-parenting-arrangements-2006-family-law-reforms. Eine Darstellung zur Entwicklung der Verbreitung des Wechselmodells in Australien und zu den Erfahrungen mit dem Wechselmodell findet sich bei Social Policy Research Centre (Hrsg.), Shared Care Parenting Arrangements since the 2006 Family Law Reforms, Mai 2010, abrufbar unter https://www.unsw.edu.au/content/dam/pdfs/ada/sprc/research-reports/2021-06-research/2021-06-2_AG_-Shared_Care.pdf.

43 Australien Government (Hrsg.), Parenting arangements after separation – Evidence Summary, Australien Institute of Family Studies, Oktober 2019, S. 2, abrufbar unter https://aifs.gov.au/sites/default/files/2022-06/1910_parenting_arrangements_after_separation.pdf.

44 Weitere Informationen zur Studie sowie zu Auswertungen der erhobenen Daten liefert die Website der Australischen Regierung, abrufbar unter https://www.dss.gov.au/long-term-research/growing-australia-longitudinal-study-australian-children.

45 Die Zuordnung der Anzahl der Nächte zu den verschiedenen Kategorien (häufig, manchmal usw.) wurde in Abhängigkeit vom Alter der Kinder vorgenommen.

Die Studienergebnisse werden teilweise als Indiz gewertet, dass bei einer hohen Anzahl an Übernachtungen beim nicht hauptbetreuenden Elternteil im Säuglings- und Kleinkinderalter Bindungsunsicherheiten entstehen und das Kindeswohl dadurch potenziell negativ beeinflusst werden könnte. Dies scheine auch nicht durch den sozio-ökonomisch besseren Status von Wechselmodellfamilien ausgeglichen werden zu können.[46]

***

46 Schneider, Stephanie, Bedingungen für die kindeswohldienliche Praktizierung des Wechselmodells – Eine interdisziplinäre Betrachtung de lege lata und de lege ferenda, Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht, Band 32, S. 79-82.